

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) DETEZWO Stand 01/2009

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Abk. AGB) von DETEZWO, nachfolgend Auftragnehmer (Abk. AN) genannt, gelten für die Erbringung von Dienstleistungen, zur Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer Entscheidungen.
- 1.2 Der Auftragnehmer wird seine Leistungen für den Auftraggeber ausschließlich nach dem bei Auftragserteilung allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erbringen. Eine über die schriftliche Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistung schuldet der Auftragnehmer nicht.
- 1.3 Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen des Auftragnehmers stellen keine Beschaffenheitsgarantie oder sonstige Garantie dar. Diese bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
- 1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten in jedem Fall, außer wenn ihre Gültigkeit ausdrücklich und schriftlich vor Erteilung des Dienstleistungsauftrages außer Kraft gesetzt und ihre Außerkraftsetzung vom Auftragnehmer bestätigt wurde.
- 1.5 Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind rechtsgültig, sobald sie vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich erteilt worden sind und unterliegen ab dem Moment ihrer Rechtsgültigkeit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jederzeit vom Auftraggeber angefordert werden können. Die Nicht-Anforderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzt stillschweigendes Einverständnis voraus.
- 1.6 Die AGB des Auftragnehmers sind darüber hinaus im Internet öffentlich zugänglich.

2. Vertragsbeginn und Vertragsende

- 2.1 Es gelten ausschließlich die AGB des Auftragnehmers, mit denen sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Wird der Auftrag abweichend von den AGB des Auftragnehmers erteilt, so gelten auch dann nur die AGB des Auftragnehmers, selbst wenn der Auftragnehmer nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom Auftragnehmer unter Verweis auf die abgeänderte Bestimmung dieser AGB ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 2.2 Die Bestimmungen des Angebotes des Auftragnehmers haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingung.
- 2.3 Auftraggeber (Abk. AG) im Sinne dieser AGB ist die Gesellschaft des Kunden. Auftragnehmer im Sinne dieser AGB ist DETEZWO.
- 2.4 Mündlich, telefonisch, per Fax, eMail oder via Internet erteilte Aufträge des Auftraggebers sind auch ohne dessen schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.
- 2.5 Das Stillschweigen des Auftraggebers auf kaufmännische Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers gilt als Zustimmung.
- 2.6 Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer kommt durch den Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber zustande. Vertragsbeginn ist das Posteingangsdatum der Auftragsbestätigung beim Kunden.
- 2.7 Der Vertrag endet mit der erbrachten beauftragten Dienstleistungen, insoweit eine vorzeitige Vertragsauflösung nicht zum Tragen kommt.
- 2.8 Kommt eine vorzeitige Vertragsauflösung zum Tragen, endet der Vertrag gemäß der Regelungen nach Abschnitt 3.

3. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 3.1 Beide Vertragspartner behalten sich das Recht einer vorzeitigen Vertragsauflösung vor, wenn Termine mehrfach verschoben oder nicht eingehalten werden oder sich abzeichnet, dass die gesetzten Ziele nicht erreicht werden können.
- 3.2 Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages ohne zwingenden Grund seitens des Auftraggebers kann vom Auftragnehmer eine Schadensersatzpflicht geltend gemacht werden in mindestens der Höhe der bereits geleisteten Dienstleistungen und 30 % der Restsumme.
- 3.3 Die vorzeitige Vertragsauflösung bedarf der Schriftform.

4. Dienstzeit und Dienstort

- 4.1 Zeit und Ort der Leistungserbringung vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen einvernehmlich.
- 4.2 Der Auftraggeber stellt für die Zeit der Leistungserbringung in seinem Hause dem Auftragnehmer ein ausreichend großes Büro mit Tageslicht zur Verfügung. Dieses enthält mindestens folgende Arbeitsmaterialien:
 - Telefonanschluss und Telefon
 - Internetzugang
- 4.3 Dem Auftragnehmer ist es gestattet, zur Erbringung seiner Leistung auch außerhalb der Büro- und Geschäftszeiten am Ort des Auftraggebers tätig zu werden.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Gegenstand der Dienstleistung ist die vereinbarte Leistung, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- 5.2 Die Leistungen sind erbracht, wenn erforderliche Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob und wann die Schlussfolgerung bzw. Empfehlung seitens des Auftraggebers umgesetzt wird.
- 5.3 Der Umfang der Leistungen wird von dem jeweiligen schriftlichen Auftrag bestimmt und umfasst:
 - die fachliche Vorbereitung der jeweiligen Leistung
 - die praxisnahe Erbringung der Einzelleistungen
 - die Erstellung der Projektdokumentation, falls erforderlich

5.4 Kundenprojekte werden nur im Auftragsverhältnis ausgeführt.

5.5 Die Abrechnung der Aufträge erfolgt nach Aufwand auf der Basis von vereinbarten Tagessätzen, soweit nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.

5.6 Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz eines oder mehrerer bestimmten/r Mitarbeiter seitens des Auftragnehmers besteht nur, wenn dieses schriftlich vereinbart wurde.

5.7 Werksverträge werden nur dann übernommen, wenn im Vorfeld der Umfang der zu erbringenden Leistungen im Rahmen einer Studie, die im Auftragsverhältnis erstellt wurde, geklärt ist.

5.8 Der Auftragnehmer ist für Verzögerungen in der Leistungserbringung, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, nicht verantwortlich (dieses sind z.B. Verzögerungen bei der Beschaffung von Informationen, wichtige Vereinbarungen mit Dritten, Bereitstellung von Personal, Beschlüsse der Geschäftsleitung).

5.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Kunden sofort zu informieren, sobald sich irgendwelche Aspekte oder Verzögerungen anzeigen, welche die vorgesehene Abwicklung des Auftrages verhindern.

5.10 Für das Nutzungsrecht der Ergebnisse gilt die Regelung des Abschnittes 15 dieser AGB.

6. Leistungsausschluss:

6.1 Der Auftragnehmer übernimmt zu keinem Zeitpunkt juristische Beratungstätigkeiten oder trifft rechtsverbindliche Aussagen zu juristischen Sachverhalten und in diesem Kontext stehenden Leistungen. Dies gilt auch für Dienstleistungen im Kontext von öffentlichen Vergabeverfahren. Es obliegt dem Auftraggeber, diese auf Rechtsverbindlichkeit und Einhaltung der Formvorschriften zu prüfen.

7. Projektleitung:

7.1 Der Auftragnehmer benennt eine Person als Projektleiter und einen Stellvertreter. Der Projektleiter wird im Rahmen des Auftrags nach bestem Wissen und Gewissen die Durchführung der Dienstleistungen planen, steuern und dem Auftraggeber über den Fortgang des Einzelauftrages laufend Bericht erstatten.

7.2 Der Projektleiter wird jeweils zu Beginn von Teilleistungen einen Projektplan erstellen, der folgende Teilpläne enthält, wenn nicht im jeweiligen Auftrag abweichendes vereinbart ist:

- Aktivitätenplan
- Durchführungsplan
- Mitarbeitereinsatz.

Sämtliche voran genannten Dokumente sind durch den Projektleiter regelmäßig zu aktualisieren und zu prüfen.

7.3 Innerhalb der Dienstleistung bestimmt und verantwortet der Auftragnehmer die Art und Weise, wie und von wem diese erfüllt wird. Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen insoweit nicht, jedoch wird der Auftragnehmer stets bemüht sein, Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.

7.4 Zur Durchführung der in den Projektplänen enthaltenen Einzelleistungen und Aufgaben können auch Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden.

7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für in den abgestimmten Projektplänen enthaltene Aufgaben ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zu benennen, wenn diese Aufgaben nach den abgestimmten Projektplänen durch Mitarbeiter des Auftraggebers zu erbringen sind.

7.6 Inhalt und Umfang der Tätigkeiten werden durch die Projektpläne festgelegt. Mitarbeiter werden ausschließlich durch den Projektkoordinator benannt und unterliegen ausschließlich dessen Weisungen, es sei denn, im jeweiligen Einzelauftrag wird abweichendes vereinbart.

8. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber benennt einen Projektkoordinator, der dem Auftragnehmer als Ansprechpartner für alle Fragen des jeweiligen Einzelauftrages zur Verfügung steht und alleine zur Weisungserteilung berechtigt ist. Der Auftraggeber kann Stellvertreter des Projektkoordinators benennen.

8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Durchführung des jeweiligen Einzelauftrages nach besten Kräften zu unterstützen. Es besteht eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.

8.3 Soweit in den jeweiligen Einzelaufträgen nichts Abweichendes vereinbart ist, zählt zu den Mitwirkungspflichten insbesondere:

- die Übergabe der erforderlichen Projektunterlagen zu Beginn des Projektes
- die Benennung von sachkundigen Mitarbeitern für die Informationsbeschaffung
- Urlaubs- bzw. Abwesenheitspläne der Mitarbeiter
- das zur Verfügung stellen von Arbeitsplätzen in den Räumen des Auftraggebers, falls Leistungen in dessen Geschäftsräumen des Auftraggebers erbracht werden sollen
- Gewährleistung und Zurverfügungstellung von Zugangsmöglichkeiten zu allen technischen Einrichtungen und Räumlichkeiten des Auftraggebers, die für die Durchführung der Dienstleistung benötigt werden
- die Durchführung von Datensicherungsmaßnahmen (Backups), soweit Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers auf den Systemen des Auftraggebers vorgehalten und gespeichert werden
- Beschaffung und Bereitstellung aller erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen für Telefon und Internetanschluss.

8.4 Befindet sich der Auftraggeber mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen in Verzug und ist durch die Unterlassung der Mitwirkungsleistungen die weitere Leistungserbringung behindert, verschieben sich vereinbarte Fristen um den Zeitraum des Verzuges. Der Auftragnehmer kann in diesem Falle nicht für entstehende Verzögerungen haftbar gemacht werden.

8.5 Die Mehrkosten zur Leistungserbringung bei Verzögerungen seitens des Auftraggebers trägt der Auftraggeber selbst. Dies gilt vor allem für Mehrleistungen und erhöhten Personalaufwand zur Einhaltung von Fristen.

8.6 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Fortfall der Behinderung mit 5 Werktagen vor der Möglichkeit zur Fortführung des Projektes anzeigen, wenn der Auftragnehmer mitgeteilt hat, dass er seine Mitarbeiter an anderen Projekten eingesetzt hat.

8.7 Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, zur Erfüllung seiner Einzelleistungen hierarchieübergreifend zu agieren.

8.8 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

8.9 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

8.10 Erweisen sich vom Auftraggeber bereitgestellte Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig, wird der Auftraggeber – nach Mitteilung durch den Auftragnehmer – unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und / oder Ergänzungen vornehmen.

8.11 Der Auftraggeber erbringt seine wesentlichen Vertragspflichten rechtzeitig und unentgeltlich.

9. Durchführung der Leistungen

9.1 Mit Ausnahme von Start- und Endterminen von Projekten oder abgrenzbaren, wirtschaftlich selbstständigen Leistungen sind sämtliche Termine unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

9.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen und Hindernisse informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden. Auf eine Überschreitung von verbindlichen Terminen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig hinweisen.

9.3 Verbindliche Termine verschieben sich um Zeiten, innerhalb derer der Auftragnehmer aufgrund von höherer Gewalt nicht in der Lage ist, Leistungen zu erbringen.

10. Ausführung durch Kooperationspartner und Subunternehmer

10.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungen Unterauftragnehmer zu bedienen. In diesem Falle bleibt der Auftragnehmer Vertragspartner des Auftraggebers, es sei denn, im jeweiligen Einzelauftrag wird Abweichendes vereinbart.

11. Änderungen des Leistungsumfanges

11.1 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

11.2 Geht der Änderungswunsch vom Auftraggeber aus, untersucht der Auftragnehmer, sofern er zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.

11.3 Wenn der Änderungswunsch vom Auftragnehmer ausgeht, beinhaltet das Nachtragsangebot bereits die aufzuzeigenden Auswirkungen, insbesondere in Hinblick auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine.

11.4 Bestätigt der Auftraggeber nicht binnen weiterer 3 Tage schriftlich die Änderungen, so gilt das Änderungsverlangen als aufgehoben.

11.5 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderungen erzielen, setzt der Auftragnehmer die Arbeit nach dem bestehenden Vertrag ohne entsprechende Änderung fort. Dem Auftraggeber wird für diesen Fall ein Kündigungsrecht entsprechend § 649 BGB eingeräumt.

11.6 Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren.

11.7 Bei Änderung des Leistungsaufwands verschieben sich die vereinbarten Fristen um den Zeitraum, der für die Durchführung der Änderungen erforderlich ist. Unberührt bleiben die nach Beauftragung festgelegten Zahlungsziele, aufgeführt in Kalendertagen.

11.8 Der durch die Änderungen der Leistungsbeschreibung entstehende Mehraufwand ist zu den Sätzen gemäß Abschnitt 12 dieser AGB zu vergüten, sofern nicht davon abweichende Zahlungen vereinbart wurden.

11.9 Ist ein Festpreis vereinbart und erfordert die Durchführung von Änderungen einen Mehraufwand, wird der Auftragnehmer vor Durchführung der Änderungen ein verbindliches Änderungsangebot zu einem geänderten Festpreis erstellen. Erfordert die Erstellung des geänderten Angebotes einen nicht unerheblichen Aufwand, ist die Erstellung gesondert zu vergüten.

12. Vergütung

12.1 Bei Festpreisvereinbarungen gelten folgende Teilzahlungen als bindend, soweit das Auftragsvolumen 50.000 € überschreitet:

- Projektbeginn 30%
- Projektmitte 20%
- Projektende 50%

Die Vertragspartner legen bei Auftragserteilung einvernehmlich feste Kalendertage zur Teilzahlung fest.

12.2 Ist kein Festpreis vereinbart, wird nach ausgewiesenen Stunden, Tagessätzen oder Monatspauschalen je nach Tätigkeit abgerechnet. Tagessätze basieren auf 8 Arbeitsstunden pro Arbeitstag. Die Monatspauschale basiert auf 23 Werktagen.

Die Vertragspartner können einvernehmlich davon abweichen. Dies bedarf der Schriftform.

Die Tagessätze setzen sich zusammen aus Standardsätzen. Die Standardsätze beinhalten anfallende Gehälter, Sozialabgaben und sonstige Personalkosten. Die Höhe der Standardsätze wird von der Qualifikation bestimmt

12.3 Mit den Tagessätzen sind folgende Leistungen abgegoltener

- anteilige fachliche und administrative Vorbereitung der jeweiligen Leistung.
- die Erbringung der Dienstleistungen einschließlich anteiliger Kosten für die Erstellung von Unterlagen

12.4 Fallen die Tätigkeitsstunden auf Veranlassung des Kunden in die Nachtstunden, Wochenenden oder Feiertage, gelten folgende Zuschläge je angefangene Arbeitsstunde:

- 25% Zuschlag für Arbeitsstunden an Arbeitstagen zwischen 20 und 6 Uhr
- 50% Zuschlag für Arbeitsstunden an Sonnabenden
- 100% Zuschlag für Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen.

12.5 Außergewöhnliche Dienstleistungen, insbesondere die Anfertigung umfangreicher Dokumentationen werden nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Parteien gesondert vergütet.

12.6 Sämtliche Rechnungen sind in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen. Andere Währungen sind nur nach Rücksprache möglich.

12.7 Überweisungen und Scheck-Einreichungen sind ohne Abzug von Bankgebühren rein Netto zu entrichten. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

12.8 Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

12.9 Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

12.10 Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist.

12.7 Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB. Der Auftragnehmer behält sich vor, in solchen Fällen ggf. außerordentlich den Vertrag zu kündigen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

13. Zahlungsplan

13.1 Ab einem Auftragsvolumen von 50.000 € verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer Abschlagszahlung bei Auftragserteilung von mindestens 30% des Auftragsvolumens. Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem Nachweis der Leistungen.

14. Reisekosten

14.1 Erbringt der Auftragnehmer geschuldete Leistungen auf Wunsch oder mit Einverständnis des Auftraggebers außerhalb seiner Geschäftsräume oder Reisen auf Wunsch oder mit Einverständnis des Auftraggebers Mitarbeiter mit Wohnsitz außerhalb des Firmensitzes zur Erbringung von geschuldeten Leistungen an, verpflichtet sich der Auftraggeber zur zusätzlichen Zahlung von Reisekosten und Spesen nach Vorlage der Rechnungen.

14.2 Jede Dienstreise ist auf die kürzeste, unbedingt notwendige Zeit zu beschränken. Die Fahrt zum Reiseziel und zurück ist auf der kürzesten direkten Strecke mit den wirtschaftlichsten Verkehrsmitteln durchzuführen. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Verkehrsmittels sind nicht nur die reinen Fahrtkosten, sondern auch die Fahrzeit und die Mehraufwendungen bzw. Einsparungen an sonstigen Reisekosten zu berücksichtigen. Als Reisetag gilt der Kalendertag von 0.00 bis 24.00 Uhr.

14.3 Reisezeit ist zu 25% als Arbeitszeit berechnet.

14.4 Reisekosten: 0,50 € je gefahrenen Kilometer, Flugkosten (Economy Class) und Bahnkosten (1. Klasse) sowie Mietwagen- und Taxikosten werden nach Beleg berechnet. Übernachtungen und Spesen werden nach Beleg berechnet.

14.5 Der Auftragnehmer ist bemüht, Kosten für den AG möglichst gering zu halten.

15. Urheberrecht und Nutzungsrecht

15.1 Die Parteien vereinbaren, die geistigen Schutzrechte gegenseitig zu achten und zu wahren. Soweit im Rahmen der Erfüllung eines Vertrages Schutzrechte entstehen, stehen diese dem Urheber zu.

15.2 Die Leistungen des Auftragnehmers sind durch das internationale Copyright geschützt.

15.3 Die Übertragung der Urheberrechte auf Dritte kann nur mit schriftlicher Zustimmung erfolgen.

15.4 Der Auftragnehmer gewährt der Gesellschaft des Auftraggebers nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht exklusive Nutzungsrecht an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, jedoch nur für den internen Gebrauch.

15.5 Das gemäß Abschnitt 15, Abs. 4 dieser AGB erworbene Nutzungsrecht berechtigt die Gesellschaft des Auftraggebers, die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers für den internen Gebrauch zu vervielfältigen.

15.6 Die Gesellschaft des Auftraggebers verpflichtet sich, auf alle vollständigen oder teilweisen Kopien der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers den Copyright-Vermerk und alle sonstigen Hinweise auf die gewerblichen Schutzrechte des Auftragnehmers in gleicher Weise anzubringen, wie sie auf der Originalversion enthalten sind.

15.7 Das durch den Auftragnehmer nach Abschnitt 15, Abs. 5 dieser AGB eingeräumte Kopierrecht darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers an Dritte übertragen werden.

15.8 Alle übrigen Nutzungs- und Vertragsrechte bleiben ausschließlich beim Auftragnehmer.

16. Freiheit von Rechten Dritter

16.1 Auftraggeber und Auftragnehmer gewährleisten, dass der Weitergabe und Verwertung von Informationen und Bilddaten an die jeweils andere Partei keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, welche die Verletzung dieser Rechte geltend machen, frei.

16.2 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die jeweils andere Partei unverzüglich zu unterrichten, wenn gegen diese ein Anspruch auf Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Leistungen gemäß dieser AGB geltend gemacht werden.

17. Werbung

17.1 Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, mit Projekten und unter Nennung des Auftraggebers als Referenz uneingeschränkt für seine Dienstleistung, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis durch den Auftraggeber, zu werben.

18. Geheimhaltung

18.1 Der Auftragnehmer arbeitet nach treuhänderischen Prinzipien. Sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen werden streng vertraulich behandelt und in keinsten Weise Dritten zugänglich gemacht, außer es ist zur Erfüllung der Leistungserbringung zwingend notwendig.

18.2 Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses und der jeweiligen Einzelaufträge erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbeschränkt, auch über die Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses hinaus, vertraulich zu behandeln.

18.3 Informationen gelten auch dann als vertraulich, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, jedoch die jeweils übermittelnde Partei ein erkennbares Interesse an ihrer Geheimhaltung hat.

18.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Informationen ohne schriftliche Genehmigung weder betriebsintern zu einem anderen als im Auftrag formulierten Zweck noch zur Begünstigung Dritter zu verwenden.

18.5 Auftragnehmer und Auftraggeber können die jeweils andere Partei von der Verpflichtung der Geheimhaltung schriftlich entbinden.

19. Datenschutz

19.1 Personenbezogene Daten werden vom Auftragnehmer gespeichert, soweit Sie zur Erfüllung der Leistung notwendig sind und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet und genutzt werden.

19.2 Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nicht verkauft oder anderweitig Dritten verfügbar gemacht.

20. Treuepflicht

20.1 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist unbedingt die aktive Abwerbung von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners. Weiterhin verpflichten sich Auftraggeber und Auftragnehmer, keinen Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners während der Laufzeit einer Geschäftsbeziehung sowie innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Zusammenarbeit auf eigene Rechnung oder durch Dritte einzustellen oder sonst wie zu beschäftigen, es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner stimmt vorher schriftlich zu.

21. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

21.2 Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung und nur wenn diese nicht zur Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers notwendig sind, spätestens aber nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

21.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten über den Projektzeitraum hinaus aufzubewahren.

21.4 Falls der Auftraggeber eine weitergehende Archivierung seitens des Auftragnehmers wünscht, werden die Parteien durch individuelle Absprachen hierfür sorgen.

22. Versicherungen

22.1 Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber, insoweit nicht anderweitig geregelt, keinerlei Versicherungsleistungen; jegliche Haftung des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

23. Gewährleistung und Haftung

23.1 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit großer Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation sowie die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

23.2 Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

23.3 Der Auftragnehmer hat das Recht auf Beseitigung etwaiger Mängel. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dann tritt Abschnitt 3 in Kraft.

23.4 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

23.5 Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden.

24. Haftung und Haftungsbegrenzung

24.1 Die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist beschränkt auf die Höhe der Auftragssumme der Einzelleistung,

wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

24.2 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

24.3 Falls der Auftraggeber eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, werden die Parteien durch individuelle Absprachen hierfür sorgen.

24.4 Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

25. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

25.1 Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nachdem der Anspruchsberechtigte, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt werden.

25.2 Zur Geltendmachung des Anspruches steht dem Auftraggeber eine Frist von einem Monat nach der Anzeige des Schadens zur Verfügung. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.

25.3 Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

25.4 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Schadenverursachung, des Schadenverlaufs und der Schadenhöhe durchzuführen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

25.5 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – insbesondere für Mangelfolgeschäden, entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

26. Schlussbestimmung

26.1 Es gelten die in den AGB benannten oder mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise und Konditionen.

27. Schlussbestimmung

27.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern diese AGB eine Regelungslücke enthalten. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

27.2 Ergänzungen und Änderungen der AGB bedürfen der Schriftform.

27.3 Die AGB des Auftragnehmers haben ausschließende Gültigkeit.

27.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Aachen.

27.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Verträge mit ausländischen Kunden.

27.6 Sollte der Auftraggeber gemäß VOL beauftragen, haben im Widerspruchsfalle die Bedingungen der VOL/B Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.